

Turnverein Berg 1895 e.V.
Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen "Turnverein Berg 1895 e.V.". Er hat seinen Sitz in 95180 Berg/Oberfranken und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied

- des Bayerischen Landessportverbandes e.V.
- des Bayerischen Turnverbandes e.V. und
- des Deutschen Turnerbundes e.V.

und erkennt deren Satzungen an.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar die Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn- und Sportwesens, Kräftigung von Geist und Körper, Anleitung zur gesundheitserhaltenden sportlichen Betätigung als Ausgleich für die Beanspruchung in der Arbeitswelt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, Wanderungen, gegebenenfalls Unterhaltung eines Spielmannzuges.
- b) gegebenenfalls Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes, der Turn- und Sportgeräte sowie der Musikinstrumente.
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen, festlichen und kulturellen Veranstaltungen.
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

§ 4

- a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss bzw. Turnrat zu. Dieser entscheidet endgültig.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum 31.12. d.J. an den 1. Vorsitzenden, durch Ausschluss oder Tod.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres, trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Turnrat. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Turnrates ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Turnrat seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- d) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in c) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100,- € und / oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme von sportlichen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.
- e) Alle Beschlüsse zu § 4c) und d) sind dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Turnrat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Kassenwartes innehat.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. und 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, bleibt jedoch bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Turnrat innerhalb von 21 Tagen ein neues Mitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Er führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung selbstständig.

Er darf im übrigen Geschäfte bis zum Betrag von 500,- € im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen.

Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Turnrates oder wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.

Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 7

Der Turnrat besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Ehrenturnräten (soweit vorhanden),
- b) den Turnräten

Die Aufgabe des Turnrates liegt in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Turnrat stehen insbesondere die Rechte nach § 4 a, 4 c und 4 d dieser Satzung zu. Dem Turnrat können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Turnrat tritt mindestens viermal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Turnrates können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen in diesem Fall nicht zu.

Dem Turnrat müssen als Beiräte angehören:

der Oberturnwart	der Schriftführer
die Frauenwartin	die Jugendwartin
der Jugendwart (Jugendleiter)	der Leichtathletikwart
der Wanderwart	der Männerturnwart
zwei Kassenprüfer	der Wart für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Durch Vorstandsbeschluss kann der Turnrat (den Erfordernissen entsprechend) erweitert oder verkleinert werden.

Über die Sitzungen des Turnrates ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Turnräte, über Satzungsänderungen sowie alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

§ 13 letzter Absatz bleibt jedoch unberührt.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist:

Vom Vorstand und den Sportleitern über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Jahr zu berichten.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für vier Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung vornimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch Bekanntgabe im Internet, im Amtsblatt und in der örtlichen Presse.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter, dem Schriftführer und einem Versammlungsteilnehmer zu unterzeichnen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Turnrates einzuberufen.

§ 9

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Turnrates gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Turnrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können eigenes Vermögen bilden.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mittel des Vereins (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehren-, Ehrengerichts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 13

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln bzw. die Fusion durchzuführen haben.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, ist das verbleibende Vermögen dem Bayerischen Turnverband, oder für den Fall dessen Ablehnung, der Gemeinde Berg mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Satzungsänderungen, die auf Grund behördlicher Ersuchen (Registergericht, Finanzamt, Landratsamt) oder von Dachverbänden (BLSV etc.) erforderlich werden, kann der Turnrat mit bindender Wirkung für den Verein beschließen.

95180 Berg, den 25. Januar 1976 (Datum der Inkraftsetzung)
 , den 26. Januar 2001 (Datum der 1. Änderung)
 , den 30. Januar 2009 (Datum der 2. Änderung)
 , den 24. Januar 2014 (Datum der 3. Änderung)
 , den 25. Januar 2019 (Datum der 4. Änderung)

gez. 1. Vorsitzender

gez. 2. Vorsitzende

gez. 3. Vorsitzende und Kassenwartin